



Einwohnergemeinde Horrenbach-Buchen

Ortspolizeireglement

1. Oktober 2013

Die Einwohnergemeinde Horrenbach-Buchen,

gestützt auf

- Das Polizeigesetz des Kantons Bern vom 8.6.1997;
- Das Gemeindegesetz des Kantons Bern vom 16.3.1998;
- Das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Horrenbach-Buchen vom 1.1.2000;

Erlässt folgendes Ortspolizeireglement:

Grundsätze:

Art. 1

Alle haben sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie die Sittlichkeit nicht gestört oder gefährdet werden.

Geltungsbereich

Art. 2

¹ Das Reglement bezweckt den Schutz vor Recht und Ordnung, die Wahrung der Sicherheit von Personen und Eigentum sowie die Vermeidung übermässiger Umweltbelastung und Lärmimmissionen auf dem Gebiet der Gemeinde. Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

² Von diesem Reglement ausgenommen sind landwirtschaftliche Arbeiten, der Weidegang der Tiere mit Geläut und das Läuten der Kirchenglocken.

Zuständigkeit

Art. 3

¹ Ortspolizeibehörde ist der Gemeinderat.

² Vollziehende Polizeiorgane (im folgenden Ortspolizei genannt) sind der Gemeinderat, das zuständige Gemeinderatsmitglied sowie der Gemeindeschreiber.

Lärm-/Immissions-Grenzwerte

Art. 4

In der ganzen Gemeinde gelten folgende Immissions-Grenzwerte.

Tag

65 Dezibel

Nacht

(von 22.00 – 06.00 Uhr)

55 Dezibel

Ruhe an Sonn- und öffentlichen Feiertagen

Art. 5

¹ An Sonntagen, hohen Festtagen und übrigen öffentlichen Feiertagen sind Lärm verursachende Arbeiten, Verrichtungen, Feste, Anlässe, private und öffentliche Partys untersagt.

² Ausnahmen von diesem Verbot kann der Gemeinderat bewilligen (Art. 7 des Gesetzes über die Ruhe an öff. Feiertagen, BSG 555.1).

Verbot übermässigen
Lärms

Art. 6

¹ Jedermann hat übermässigen Lärm zu vermeiden.

² Ort und Zeit der Lärmverursachung ist Rechnung zu tragen. Besondere Rücksicht ist während der Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen geboten.

³ Jedermann ist verpflichtet, den maschinellen Lärm nach dem Stand der Technik zu vermindern, sofern der Aufwand hierfür in angemessenem Verhältnis zur Lärmverminderung und zum Anspruch auf Ruhe steht.

⁴ Die Ortspolizei kann unvermeidbaren, übermässigen Lärm zeitlich einschränken oder die Lärmquellen verlegen lassen. Es entstehen hieraus gegenüber der Gemeinde keine Schadenersatzansprüche.

⁵ Die Erzeugung vermeidbaren, übermässigen Lärms ist verboten, wenn er trotz der Androhung der Ortspolizei für die Nachbarschaft unzumutbar ist. Von diesem Verbot kann der Gemeinderat für Betriebe und Arbeiten im öffentlichen Interesse Ausnahmen bewilligen; die Ausnahmebewilligungen sind zu veröffentlichen.

Lärmige Arbeiten

Art. 7

¹ Bei der Ausführung von Arbeiten ist übermässiger Lärm zu vermeiden.

² Lärmige Arbeiten dürfen von 20.00 – 07.00 Uhr nur mit Bewilligung der Ortspolizei ausgeführt werden.

³ Bewilligungen werden nur beim Vorliegen besonderer Umstände und nur unter Auferlegung einschränkender Bedingungen erteilt.

Verbot von Veran-
staltungen

Art. 8

Der Gemeinderat kann Veranstaltungen, Feste und Partys auf öffentlichem und privatem Grund (im Freien oder in geschlossenen Räumen) verbieten, wenn mit grosser Wahrscheinlichkeit die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung gestört wird.

Lärm im Freien

Art. 9

¹ Im Freien ist übermässiger Lärm zu vermeiden. Insbesondere sind im Freien oder bei offenen Fenstern und Türen der belästigende Gebrauch von Tonverstärkern, Lautsprechern, Radio und Fernsehapparaten, Musikautomaten und dergleichen verboten.

² Die Verwendung von Lautsprecheranlagen, Laseranlagen und Signalgeräten ist verboten.

³ Knallgeräte sind verboten,

⁴ Der Gemeinderat kann für besondere Veranstaltungen wie Messen, Sportanlässe, Ausstellungen, Dorffeste sowie für den Betrieb von Gartenwirtschaften Ausnahmen bewilligen.

Lärm in der Nacht

Art. 10

¹ Im Freien ist Lärm zu vermeiden.

² Im Freien ist jeder schlafstörende Lärm nach 22.00 Uhr verboten. Der Gemeinderat kann für besondere Veranstaltungen Ausnahmen bewilligen.

³ Lärmige Modellflugzeuge, -automobile usw. dürfen nur an den vom Gemeinderat bewilligten Orten und zu den festgelegenen Zeiten in Betrieb gesetzt werden.

Signal- und Rufanlagen

Art.11

Bei der Verwendung von Signal- und Rufanlagen, Sirenen usw. ist übermässig Lärm zu vermeiden. Vorrichtungen dieser Art, die wegen ihrer Lautstärke Nachbarschaft stören oder belästigen, sind unzulässig.

Feuerwerk

Art. 12

¹ Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass für Personen und Sachen keine Gefährdung entsteht.

² Das Abfeuern von Feuerwerk ist nur am 1. August und 31. Dezember gestattet.

³ Der Gemeinderat kann für besondere Veranstaltungen Ausnahmen bewilligen.

Tierhaltung

Art. 13

¹ Tiere sind so zu halten, dass Mitbewohner oder Nachbarn in ihrer Ruhe nicht gestört oder belästigt werden.

² Der Gemeinderat kann das Halten lärmender Tiere oder den Betrieb von Hundezwingern verbieten

Camping-, Zelt- und Biwakverbot

Art. 14

Das Campieren, das Zelten oder das Biwakieren ist in der ganzen Gemeinde verboten.

Kautiön

Art. 15

Wer in der Gemeinde lärmige Arbeiten, Veranstaltungen oder Feste/Partys durchführen will, hat vor der Erteilung der erforderlichen Bewilligung eine Kautiön von Franken 5'000.—bis 10'000.—bei der Gemeinde zu hinterlegen. Erfolgte der Anlass störungsfrei, wird die Kautiön durch die Gemeinde zurückerstattet.

Widerhandlungen

Art. 16

¹ Wer den Vorschriften dieses Reglements oder Anordnungen der Ortspolizei zuwiderhandelt, wird mit Busse bis zu 1'000.00 Franken bestraft.

² In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

³ Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung.

⁴ Im Übrigen sind die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches anwendbar.

⁵ Die Strafverfolgung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.

Eingreifen der Polizei
Rechtsmittel**Art. 17**

¹ Die Ortspolizei kann gegen jede vorschriftswidrige Lärmverursachung sowie gegen Belästigung im Sinne von Art. 13 einschreiten.

² Werden ihre Androhungen nicht befolgt, so kann sie diese auf Kosten und Gefahr des Widerhandelnden selber vollziehen.

³ Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann der Betroffene innert 30 Tagen schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Regierungsstatthalter Gemeindebeschwerde erheben.

⁴ Gegen Bussenverfügungen kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Wird Einsprache erhoben, so fällt die Bussenverfügung dahin. Die Gemeinde übermittelt dies falls die Akten der zuständigen Staatsanwaltschaft als Anzeige zur weiteren Folgegebung (Art. 53 GV vom 16. Dezember 1988).

Inkraftsetzung

Art. 18

Dieses Reglement tritt per 1.1.2014 in Kraft.

Beraten und genehmigt an der ordentlichen Einwohnergemeindeversammlung vom 29. November 2013.

EINWOHNERGEMEINDE HORRENBACH-BUCHEN

Der Präsident:



W. Balmer

Der Sekretär:



U. Wandfluh

Auflagezeugnis:

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Horrenbach-Buchen bescheinigt hiermit:

1. Das Ortspolizeireglement der Gemeinde Horrenbach-Buchen lag vom 24. Oktober 2013 bis 22. November 2013 während den Öffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung Horrenbach-Buchen öffentlich auf.
Die Auflage wurde im Thuner Anzeiger Nr. 43 vom 24. Oktober 2013 bekanntgegeben.
2. Das Ortspolizeireglement wurde durch die Gemeindeversammlung ohne Abänderungen und Ergänzungen am 29. November 2013 genehmigt.
3. Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung wurde während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde erhoben. Der Beschluss ist somit rechtskräftig.

Horrenbach-Buchen, 20. Januar 2014

Der Gemeindeschreiber:



Urs Wandfluh

Veröffentlichung der Inkraftsetzung im Thuner Anzeiger vom 23.01.2014